

Information über die Sitzung des Gemeinderates am 23. März 2021

Annahme von Zuwendungen

Die Gemeinde erhielt folgende Zuwendungen:

1.000,00 € von einer Privatperson für soziale Zwecke.

565,60 € von der FWG Mutterstadt für eine Dogtoilet (Hundetoilette).

500,00 € von einer Privatperson für eine Bank auf dem neuen Friedhof.

Einstimmiger Beschluss:

Der Annahme der Zuwendungen wird zugestimmt.

Bildung von Ausschüssen

Von FWG und SPD wurden Neubesetzungen in den Ausschüssen mitgeteilt, die Ergänzungswahlen erforderlich machen.

Einstimmiger Beschluss:

In die Ausschüsse werden folgende Personen gewählt.

Haupt- und Finanzausschuss

Ilona Rhein für Lennart Nies

Kulturausschuss

Barbara Rödel für Lennart Nies

Klaus Maischein für Barbara Rödel

Diana Fabro für Udo Herrmann

Sozialausschuss

Diana Fabro für Udo Herrmann

Gremium Grundwasserproblematik

Klaus Maischein für Lennart Nies

Rat für Kriminalprävention

Thorsten Scheurer für Udo Herrmann

Unterrichtung des Gemeinderates Nebentätigkeiten/Ehrenämter des Bürgermeisters 2020

Eine Änderung im Landesbeamtengesetz besagt, dass jährlich bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Gemeinderat über Art und Umfang der ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Bürgermeisters des letzten Jahres zu unterrichten ist. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Der Bürgermeister hat Nebentätigkeiten/Ehrenämter bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Thüga AG, Pfalzwerke AG, Zweckverband für Wasserversorgung, Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, Sparkasse Vorderpfalz und Verband Region Rhein-Neckar.

Der Bürgermeister erläutert, dass er alle Aufwandsentschädigungen, die er für Tätigkeiten Kraft Amtes als Bürgermeister erhält, direkt an die Gemeinde auszahlen lässt.

**Haus des Kindes
Fenster - Nachtrag 1
Information Eilentscheidung**

Im Jahr 2020 wurde im Haus des Kindes, in Vorbereitung zur Sanierung von Außenfenstern und Verschattung, ein neues Brandschutzkonzept angefertigt. Hierbei wurde die Unterteilung in neue Brandschutzabschnitte festgelegt. Die Abtrennung betrifft den ursprünglichen Altbau zur ersten Erweiterung. Anstatt den Durchgang komplett zu verschließen soll eine Brandschutztür eingesetzt werden.

Da der Flur in diesem Bereich ca. 170 cm breit ist und die vorgegebene Fluchtwegebreite einzuhalten ist, muss ein zusätzliches feststehendes Element eingeplant werden. Die Firma, welche die Ausschreibung für Fenster- und Türen gewonnen hat, legt für diese zusätzliche Tür ein Nachtragsangebot über 12.781,79 € vor.

Da die Lieferzeit aktuell ca. 10 Wochen beträgt soll der Auftrag als Eilentscheidung erteilt werden. Diese erfolgt durch den Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

Eilentscheidung:

Der Auftrag zur Lieferung und Montage einer zusätzlichen Brandschutztür wird an Firma Einholz Fenster und Türen GmbH, Haßloch, zum Gesamtbetrag von 12.781,79 € brutto vergeben.

**Pestalozzi-Grundschule
Vergabe Heizung**

In der Pestalozzi-Grundschule soll die bestehende Contracting-Anlage, welche im vergangenen Jahr an die Gemeinde übertragen wurde, erneuert werden. In Abstimmung mit dem Kindercampus soll eine dezentrale Heizung von Schulaltbau, Sporthalle, Schulneubau sowie Kita-Neubau umgesetzt werden. Durch den bereits teilweise erfolgten Heizkörperaustausch wurden die Voraussetzungen für eine energetisch effizientere Heizung geschaffen.

Es wurden folgende Angebote eingeholt:

Bieter 1:	106.798,78 €
Bieter 2:	113.239,00 €
Bieter 3:	115.024,69 €

Einstimmiger Beschluss:

Der Auftrag zur Erneuerung der Heizungsanlage in der Pestalozzi-Grundschule wird an Firma Thorsten Kißler, Maxdorf, zum voraussichtlichen Auftragswert von 106.798,78 € brutto vergeben.

**Baumkataster
Vergabe Baumpflegearbeiten**

Die Erfassung der in der Gemarkung Mutterstadt vorhandenen Bäume für das 2019 beschlossene Baumkataster ist noch im Gange. Bisher wurden im Ortsbereich 3.751 Bäume erfasst, kontrolliert und entsprechend in das Kataster aufgenommen.

Bei diesen Kontrollen wurden ebenfalls notwendige Pflege- und Schneidmaßnahmen protokolliert. Für diese Folgearbeiten hat das beauftragte Fachbüro eine beschränkte Ausschreibung gefertigt.

Es wurden vier Angebote angefordert. Folgende sind eingegangen:

Bieter 1:	84.429,31 €
Bieter 2:	108.719,59 €

Die Arbeiten umfassen alle in der Gemarkung möglicherweise anfallenden Arbeiten – die aktuell notwendigen Arbeiten betragen nach Schätzung des Fachplaners rund 12.000,00 €. Die weiteren Arbeiten werden auf Basis der enthaltenen Einheitspreise abgerechnet.

Einstimmiger Beschluss:

Der Auftrag zur Ausführung der Baumpflegearbeiten wird an Firma Baumpflege Rohlfing, Erpolzheim, zum vorläufigen Gesamtauftragswert von 84.429,31 € brutto vergeben.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Süd - Änderungsplan 4“
Aufstellungsbeschluss**

Die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes wurde vom Gemeinderat am 10.09.2019 (Amtsblatt vom 14.11.2019) verabschiedet.

Gemäß den darin enthaltenen und mit der SGD Süd abgestimmten Vorgaben ist für den Bestandsstandort des Einzelhandels „An der Fohlenweide“ unter Berücksichtigung des Erhalts und der Sicherung der Siedlungsstruktur und der Wettbewerbsfähigkeit sowie im Hinblick auf die demografische Entwicklung ein Bebauungsplan aufzustellen. Hinsichtlich der baulichen Nutzung soll im Plangebiet „Sondergebiet des großflächigen Einzelhandels“ ausgewiesen werden mit Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche bzw. eine derzeitige Sondergebietsfläche des ehemaligen Baumarktes als Gewerbefläche.

Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2019 (Amtsblatt vom 09.01.2020) soll aufgrund zeitlich sehr unterschiedlicher Perspektiven in der Umsetzung bei Aldi und Real nun aufgehoben werden. Stattdessen sollen die beiden Grundstücksflächen separat in Einzelbebauungspläne gefasst und entwickelt werden.

Das Plangebiet für den Lebensmitteleinzelhandel bei Aldi umfasst das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 9402/6.

Einstimmiger Beschluss:

Zur Sicherung und zum Erhalt des Einzelhandelsstandortes im Gewerbegebiet wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Dieser erhält die Bezeichnung „Gewerbegebiet Süd – Änderungsplan 4“. Das Plangebiet umfasst das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 9402/6.

Der Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2019 wird damit aufgehoben.

**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd - Änderungsplan 5
(großflächiger Einzelhandel)
Aufstellungsbeschluss**

Gleicher Sachverhalt wie Tagesordnungspunkt zuvor (Änderungsplan 4).

Das Plangebiet für den großflächigen Einzelhandelsstandort für Real und ehemals Praktiker umfasst das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 9411/20.

Einstimmiger Beschluss:

Zur Sicherung und zum Erhalt des Einzelhandelsstandortes im Gewerbegebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser erhält die Bezeichnung „Gewerbegebiet Süd – Änderungsplan 5“. Das Plangebiet umfasst das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 9411/20. Der Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2019 wird damit aufgehoben.

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd - Änderungsplan 5 (großflächiger Einzelhandel) Veränderungssperre

Gemäß den Vorgaben des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes ist für den Standort An der Fohlenweide zur Sicherung und Erhalt des Einzelhandels ein Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich soll eine Veränderungssperre beschlossen werden.

Einstimmiger Beschluss:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd – Änderungsplan 5“ wird eine Veränderungssperre beschlossen mit dem Inhalt, dass,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Mutterstadt

Die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Mutterstadt vom 14.11.2001 endet zum 30.04.2021. Deshalb beschließt der Gemeinderat die Gefahrenabwehrverordnung vom 14.11.2001 zum 30.04.2021 außer Kraft zu setzen und die neue Gefahrenabwehrverordnung zum 01.05.2021 in Kraft zu setzen. Diese tritt mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Die neue Verordnung ist in einigen Punkten an aktuelle Vorkommnisse angepasst. Aufgenommen oder geändert wurden unter anderem folgende Verbote:

- Alkoholmissbrauch auf öffentlichen Plätzen
- Taubenfüttern
- Entsorgung von Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern
- Ausspucken von Kaugummi

Das Bußgeld beträgt weiterhin maximal 5.000,00 €.

Einstimmiger Beschluss:

Die Gefahrenabwehrverordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Hinweis:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt vom 27.05.2021 amtlich bekannt gemacht und ist im Internet unter www.mutterstadt.de (Ortsrecht) veröffentlicht.

Gefahrenabwehrverordnung Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Nach der Gefahrenabwehrverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot oder einer ergehenden vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Um eine möglichst gleichmäßige Handhabung bei der Bemessung des Verwarnungs- und Bußgeldes zu gewährleisten, sind Regelsätze zu berücksichtigen, die von fahrlässiger Begehung

und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Im Einzelfall kann von den Regelsätzen abgewichen werden, wenn besondere Umstände eine Bemessung erfordern, z.B. besondere Schwere des Verstoßes oder Wiederholungstäter.

Einstimmiger Beschluss:

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Hinweis:

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog ist im Internet unter www.mutterstadt.de (Ortsrecht) als Anlage zur Verordnung veröffentlicht.

Resolution für ein starkes Lieferkettengesetz

34 Städte und Gemeinden aus ganz Deutschland haben die Resolution „Kommunen für ein starkes Lieferkettengesetz in Deutschland“ auf den Weg gebracht. Damit senden sie ein klares Signal an die Bundesregierung, den Welthandel fairer zu gestalten und Menschen- und Umweltrechte zu schützen. Nach Monaten des Ringens in der Regierungskoalition, könnte jetzt ein Kompromiss zu einem abgemilderten Lieferkettengesetz mit geringer Wirkkraft kommen, so die Befürchtung der unterzeichnenden Kommunen. Mit ihrer Resolution fordern sie Haftungsregelungen als Kernstück eines wirksamen Lieferkettengesetzes sowie effektive staatliche Durchsetzungsmechanismen. Die Unterzeichnenden wollen erwirken, dass die zuletzt diskutierte Aufweichung der Haftungsregelungen nicht zum Tragen kommt.

32 der 34 Städte setzen sich, wie auch Mutterstadt im Rahmen der Kampagne Fairtrade Towns für einen fairen Handel ein. Zu den erstunterzeichnenden Kommunen zählen Bonn, Bremen, Hannover, Heidelberg, Mainz, München und sieben Berliner Bezirke. Der Bürgermeister der Fairtrade Town Bremen, Dr. Andreas Bovenschulte, ist überzeugt, dass dünne Kompromisse nicht die Lösung sein dürfen: „Die öffentliche Hand muss als Vorbild vorangehen und ihre Marktmacht beim Einkauf nutzen, um soziale, menschenrechtskonforme und ökologische Standards einzufordern. Bremen setzt sich seit langem für Fairen Handel und nachhaltige Beschaffung ein. Die Unterzeichnung der Resolution ist daher für uns ein folgerichtiger Schritt, mit dem wir auch ein politisches Signal an die Bundesebene senden, dass ein starkes Lieferkettengesetz dringend notwendig ist.“

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass nur ein wirksames Lieferkettengesetz den fairen Handel mittelfristig stärken kann.

Einstimmiger Beschluss:

Die Gemeinde Mutterstadt schließt sich der Resolution „Kommunen für ein starkes Lieferkettengesetz“ an.

Resolution: Kommunen für ein starkes Lieferkettengesetz in Deutschland¹

Brennende Textilfabriken, vergiftetes Trinkwasser oder ausbeuterische Zwangs- und Kinderarbeit sind nur die Spitze des Eisbergs: Schäden an Umwelt und Natur sowie prekäre Arbeitsbedingungen in den Ländern des Globalen Südens sind leider immer noch weit verbreitet - obwohl universelle Regeln zur Sicherung von Menschen- und Umweltrechten von fast allen Staaten ratifiziert wurden. Die Corona-Krise hat die Fragilität und ungleiche Lastenverteilung globaler Lieferketten noch weiter in den Fokus gerückt: Millionen Produzent*innen sind durch Auftragsstornierungen und das Zusammenbrechen ihrer Absatzmärkte in ihrer Existenz bedroht.

Deshalb setzen sich zahlreiche Kommunen bereits für faire, ökologische und menschenrechtskonforme Standards im öffentlichen Einkauf ein und zeigen: verantwortliche Beschaffung ist möglich!

Um sozial verantwortliche Beschaffung zur Regel zu machen, greifen wir, die Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen in Deutschland, die Forderungen der [Initiative Lieferkettengesetz](#) auf und setzen uns ebenfalls ausdrücklich für die Einführung eines Lieferkettengesetzes ein, wie es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgeschrieben wurde. Zunehmend fordern auch Unternehmen einen gesetzlichen Rahmen, der gleiche Wettbewerbsbedingungen schafft.

Wir fordern daher einen gesetzlich verbindlichen Rahmen, der Unternehmen dazu verpflichtet, Risiken zur Verletzung von international anerkannten Menschen-, Arbeits- und Umweltrechten entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu analysieren, diesen vorzubeugen und transparent darüber zu berichten! Bestehende Verletzungen dieser Rechte müssen beendet und ein Beschwerdemechanismus in den Unternehmen eingeführt werden. Freiwillige Maßnahmen reichen nicht. Haftungsregelungen sind das Kernstück eines wirksamen Lieferkettengesetzes, um die Einhaltung von Menschenrechten und Rechtsschutz für Betroffene zu garantieren. Zur Umsetzung des Lieferkettengesetzes müssen zudem effektive Durchsetzungsmechanismen von staatlichen Behörden etabliert werden. Nachhaltige Beschaffung kann nicht länger am Willen und am fachlichen Know-How Einzelner hängen. Ein wirksames Lieferkettengesetz muss beispielsweise ermöglichen, dass Unternehmen von der öffentlichen Vergabe ausgeschlossen werden, wenn nachweislich Sorgfaltspflichten verletzt wurden sowie ein Sorgfaltsplan nicht oder nur unvollständig vorliegt.

Ein derart ausgestaltetes Lieferkettengesetz bildet die rechtlich verbindliche Grundlage, verantwortungsvoll zu konsumieren und zu produzieren, menschenwürdige Arbeit für Alle zu fördern sowie die Entkopplung von wirtschaftlichem Handeln und Umweltzerstörung zu erreichen. Damit kann ein Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele auch auf lokaler Ebene geleistet werden.

Bei einem bundesweiten Einkaufsvolumen der öffentlichen Hand von rund 350 Milliarden Euro, wovon ein Großteil auf die Kommunen entfällt, setzen wir uns als kommunale Vertreterinnen und Vertreter dafür ein, dass das ökonomische Steuerungspotenzial wirkungsvoller für die Durchsetzung sozialer und gesellschaftspolitischer Ziele genutzt wird.

¹ Aktualisierte Fassung vom 15.02.2021: Die Bundesregierung einigte sich am 12. Februar 2021 auf einen Referentenentwurf. Der Satz „Mit Sorge beobachten wir jedoch, dass die Regierungskoalition den Beschluss zur Einführung des Lieferkettengesetzes mehrfach vertagt hat. Zudem droht die Diskussion innerhalb der Großen Koalition die Wirkkraft des Lieferkettengesetzes zu mindern.“ wurde daher aus dem Resolutionstext gestrichen.

Als öffentliche Hand haben wir die Verpflichtung, faire, ökologische und menschenrechtskonforme Standards in unserem Einkauf und Handeln zu gewährleisten. Wir wollen nicht, dass mit öffentlichen Geldern Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung finanziert werden. Ein Lieferkettengesetz in Deutschland ist überfällig und ein wesentlicher Baustein für mehr globale Gerechtigkeit.

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

(Bitte Unzutreffendes streichen und Name der Kommune einfügen)

hat die Resolution mit Beschluss vom _____ angenommen.

Benennung des beschließenden Gremiums: _____
(optional)

unterzeichnet die Resolution durch den/die Vertretungsberechtigte/n.
(obligatorisch)

(Bitte Vorname, Name, Funktion einfügen)

Ort, Datum, Unterschrift